

Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen.

Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet an dieser Stelle regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht das rückwirkende Doppelförderungsverbot im Fokus.

WORUM GEHT ES UND WER IST BETROFFEN?	KÖNNEN ANLAGEN- BETREIBER AUF DIE STROMSTEUERBEFREIUNG VERZICHTEN?	WELCHE HANDLUNGSMÖGLICH- KEITEN HABEN BETROFFENE?
<p>Kürzlich hat der Gesetzgeber beschlossen, dass Anlagenbetreiber für Strommengen, die von der Stromsteuer nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG befreit sind, die EEG-Förderung nicht in Anspruch nehmen können (sogenanntes Doppelförderungsverbot). Dies soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 gelten. Das könnte für zahlreiche Anlagenbetreiber bedeuten, dass sie die im Jahr 2016 vom Netzbetreiber erhaltene EEG-Vergütung für von der Stromsteuer befreiten Strom vollständig zurückzahlen müssen.</p> <p>Von dieser Problematik betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Unternehmen, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom im Marktprämiemodell regional direkt vermarkten und in diesem Zusammenhang die Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen, so dass sie den Kostenvorteil an ihre Kunden weiterreichen können; → Anlagenbetreiber mit kaufmännisch-bilanzieller Volleinspeisung, die physikalisch gesehen Strom aus einem ausschließlich mit EE-Strom gespeisten Netz entnehmen und für den kaufmännisch-bilanziell bezogenen Bezugsstrom („EEG-Ersatzstrom“) daher keine Stromsteuer zahlen. 	<p>Grundsätzlich ist der Strom von der Stromsteuer befreit, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Somit tritt die Privilegierung nach dem Stromsteuergesetz von Gesetzes wegen ein und steht nicht zur Disposition des Anlagenbetreibers oder der Steuerverwaltung. Dazu kommt, dass – soweit nicht eine regionale Direktvermarktung gegeben ist – in den betroffenen Fällen nicht der Anlagenbetreiber der Stromsteuerschuldner ist, sondern dessen Stromversorger. Die Anlagenbetreiber befinden sich damit in einer rechtlichen Zwickmühle, weil sie es selbst streng genommen gar nicht in der Hand haben, der Kürzung ihrer EEG-Förderung zu entgehen.</p> <p>Der Gesetzgeber geht scheinbar dennoch davon aus, dass sich der Anlagenbetreiber zwischen der EEG-Förderung und der Stromsteuerbefreiung entscheiden kann.</p> <p>Nach jetzigem Informationsstand soll es wohl grundsätzlich möglich sein, zugunsten der EEG-Förderung auf die Stromsteuerbefreiung zu verzichten. Um die EEG-Vergütung nicht zu verlieren, sollten die betroffenen Anlagenbetreiber daher möglichst zügig tätig werden.</p>	<p>Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie betroffene Anlagenbetreiber auf die neue Gesetzeslage reagieren können. Die Option, nichts zu tun und darauf zu hoffen, dass der Netzbetreiber von der Doppelförderung keine Kenntnis erlangt, dürfte hoch riskant sein.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit ist, sich an den Stromversorger und das Hauptzollamt zu wenden und den Verzicht auf die Stromsteuerbefreiung zu erklären sowie die seit dem 1. Januar 2016 ersparte Stromsteuer nachzuzahlen. Allerdings gibt es derzeit noch keine konkreten Empfehlungen für die Hauptzollämter, wie mit einem Verzicht auf die Stromsteuerbefreiung bzw. mit den entsprechenden Nachzahlungen zu verfahren ist.</p> <p>Zahlreiche Branchenakteure kämpfen nach wie vor für eine praxistaugliche und aus Sicht der Anlagenbetreiber verträgliche Lösung. Neben einer Kontaktaufnahme mit dem Stromversorger und dessen Hauptzollamt sollten die aktuellen politischen wie rechtlichen Entwicklungen daher weiter genau beobachtet werden. Wir halten Sie zu diesem Thema auch auf unserer Webseite auf dem Laufenden: www.vbv.de</p>



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vbv.de • www.vbv.de